

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 2. Juli 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Prostitutionsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann der Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG übermittelt. Der Gesetzesbeschluss unterliegt dem Zustimmungrecht der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 29. August 2024.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1998, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen mitzuwirken, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. Durch die Novellierung des Kennzeichnungs- und Werbeverbotes (Z 2 [§ 3 Abs. 4 Z 2 und 3]) sowie der Ausweispflicht (Z 4 [§ 10 Abs. 1 Z 2]) kommt es zu einer Änderung des Umfangs dieser Mitwirkung.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz-Burg

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
ABT03VD-162452/2024-6
4. Juli 2024

Die Bundesregierung hat am 28. August 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

28. August 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung